

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Bauamt

Aktenzahl: RO-BP/2023-3
Betreff: Bebauungsplan DORFSTRASSE - Brugger

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 30. März 2026 unter Top 4.1 nachstehenden Beschluss gefasst: [Bebauungsplan DORFSTRASSE - Brugger](#)

Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist: Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 die Auflage des von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes DORFSTRASSE - Brugger vom 22.05.2023, Korr. 23.05.2023 und 19.06.2023, GZl.: FF064/23 im Bereich der Grundstücke 912/5 und 890/4 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Nachbarin Melanie Fritzer eingelangt (ANLAGE 1), in welcher zusammenfassend vorgebracht wurde, dass durch das geplante Bauvorhaben erhebliche Einschränkungen für ihr angrenzendes Grundstück befürchtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten und geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „DORFSTRASSE - Brugger“ vom 25.03.2026, GZl.: FF031/26 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Verringerung der maximalen Gebäudehöhe (HG H)
- Anpassung der zulässigen Gebäudesituierung
- Anpassung der Baufluchtlinie im Bericht des Privatweges
- Ergänzung von textlichen Festlegungen
- Festlegung einer Firstrichtung und Mindestdachneigung

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

von 08.04.2026 bis einschließlich 23.04.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.